HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Angewandte Informatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 10. April 2013[1]
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 06. April 2016[2]

nichtamtliche Lesefassung
(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der FHTW veröffentlichten Fassungen)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkrafttreten

[1] HTW AmtlMittBl. Nr. 21/13 S. 354 ff.
[2] HTW AmtlMittBl. Nr. 22/16 S. 277 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik fest, die ab dem Wintersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind grundsätzlich nur Informatik-Studiengänge. Ein Bewerber oder eine Bewerberin aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wenn mindestens für 120 Leistungspunkte eine Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik der HTW Berlin gewährleistet ist. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma ist ergänzend der Nachweis zu erbringen über erfolgreich absolvierte Module gemäß § 7 Abs. 1 dieser Ordnung, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	**Note/Faktor X_3**
a) Computergrafik*) (im Umfang von mind. 5 Leistungspunkten)	**1,0**
b) Verteilte Systeme*) (im Umfang von mind. 5 Leistungspunkten)	**1,0**
c) Programmieren*) (im Umfang von mind. 15 Leistungspunkten)	**1,0**
d) Mathematik *) (im Umfang von mind. 15 Leistungspunkten)	**1,0**

*) vergleichbar mit den Studienmodulen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik der HTW Berlin

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$\mathbf{X_3 = 1/4\ (a + b + c + d)}$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 05. Dezember 2007 (AMBl. HTW Berlin 16/08), zuletzt geändert am 07. April 2010 (AMBl. HTW Berlin 29/10), außer Kraft.